



- I.) **Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 BBAuG u. BauVVO)
- 1) Art der baulichen Nutzung (§ 1 - 15 BauVVO)  
WA = Allgemeines Wohngebiet
  - 2) Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21 BauVVO)  
Für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) gelten die Höchstwerte nach der BauVVO § 17.  
Für die Zahl der Vollgeschosse (Z) gilt der Eintrag in Lageplan.  
Es bedingt  
Z = (II) = 2 Vollgeschosse zwingend
  - 3) Bauweise (§ 22 BauVVO) : offen  
Für die Stellung der Gebäude (Festrichtung) ist die Einzeichnung in Plan maßgebend (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG)
  - 4) Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauVVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
  - 5) Garagen sind innerhalb oder südlich des Baustreifens zu erstellen.  
Innerhalb der Grünfläche (Friedhof) können Ausseimgeshallen oder dergleichen errichtet werden.
- II.) **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 111 LBO)
- 7) Dachform : Für Z = (II) : Satteldach (SD), Dachneigung (DN) 25-30°  
Dachaufbauten und Kniestücke sind nicht zulässig.  
Für Garagen : Flachdach oder Pultdach, Dachneigung (DN) 0-7°
  - 8) Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)  
Die Außenseiten sind zu verputzen oder zu überkleben.  
Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Dachdeckung der Hauptbauten sind braun angegröbte Dachplatten zu verwenden.
  - 9) Grenz- u. Gebäudeabstände (§ 111 Abs. 1 Nr. 5 LBO)  
Es gelten die gesetzlichen Abstände, Garagen dürfen als Grenzbauten errichtet werden.
  - 10) Ausnahmeweise können, Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen bis zu einer Ausladung von max. 1,50m in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden.  
11) siehe auch Satzungsbeleg v. 19.3.77 und Erl. d. St.b.Amts v. 21.12.70

III.) **Zeichenerklärung**

- Fläche für den Gemeinbedarf (Baugrundstück für den Gemeinbedarf)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche in WA
- Grünfläche
- Baugrenze
- Aufsteigende Baugrenze
- Aufsteigende Baulinie
- vorgesehene Festrichtung der Gebäude
- Streifenfläche
- Öffentliche Parkflächen
- Aufsteigende Straßenbegrenzungslinie
- ohne Anschluss (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bep. Planes
- Die rot unterstrichenen Zahlenangaben sind projektiert

IV.) **Verfahrensvermerke**  
Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG angelegt von ..... bis .....  
bzw. in der Zeit von ..... bis ..... durch .....  
Als Satzung gemäß § 10 BBAuG von Gemeinderat beschlossen am .....  
Genehmigt gemäß § 11 BauG von ..... mit Erlaß von ..... Nr. ....  
Angelegt gemäß § 12 BBAuG von ..... bis .....  
Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am .....  
bzw. in der Zeit von ..... bis ..... durch .....  
In Kraft getreten am .....

....., den .....

(Unterschrift)  
Genehmigt  
Festsetzung des  
Landratsamts Waiblingen  
vom -5. AUG. 1971  
In Vertretung  
Regierungsdirektor

Gefertigt: 21. März 1969  
Schorndorf, den 25. Juni 1970  
Städt. Vermessungsamt, Nebenstelle  
Neubühl, Schorndorf

geändert  
Schorndorf, den 25. Juni 1970  
Städt. Vermessungsamt Waiblingen  
Nebenstelle, Schorndorf

Bem.: Die Höhenlinien wurden der Höhenflurkarte 1:2500 entnommen